

# BEITRAGSORDNUNG

[ gültig ab dem 01.05.2025 ]

## 1. Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Nur ein Teil der Kosten des Schul- und Vereinsatzes sind durch die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg abgedeckt. Um den Gesamtetat zu finanzieren und damit den Schulbetrieb und das Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, muss der Verein von den Eltern ein Schulgeld erheben. Dieses Schulgeld richtet sich nach dem Privatschulgesetz, gültig ab dem 01.08.2017.

Die Beitragsordnung regelt diese Beteiligung der Eltern im Sinne einer Solidargemeinschaft an den Kosten des Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V. als Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre.

## 2. Schulgeld

Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden (siehe Schulgeldtabelle anbei). Den Eltern wird angeboten, dass diese ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld (inkl. Kostenbeitrag Material und Schulsozialarbeit) zahlen können, wobei dieses 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens pro Kind nicht übersteigen darf.

Der Regelmonatsbeitrag beträgt 421,82 € für ein Kind, 719,26 € für zwei Kinder, 962,62 € für drei Kinder und 1.070,78 € für vier und mehr Kinder.

### 2.1. Einkommensabhängige Berechnung / Beitragsgespräch

Jede Familie berechnet mit Hilfe der gültigen Schulgeldtabelle eigenständig die Höhe des Schulgeldes und belegt die Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen mit Nachweisen. Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen.

Zum Haushaltsbruttoeinkommen gehören:

Gehalt, selbständiges Einkommen, Elterngeld, Kindergeld, Miet- o. Pachteinahmen, Unterhalt, erhaltene Sozialleistungen, Wohngeld, Bafög, Rente. Jährliche Einnahmen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Erträge aus Kapitalvermögen, einmalige Hilfen, werden ebenfalls auf das Einkommen umgelegt.

Um bei Selbständigen auf ein vergleichbares Einkommen zu kommen, ist folgende Berechnung durchzuführen (die Zahlen sind dem letzten Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen):

#### GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE

abzüglich

- Summe der Versicherungsbeiträge
- Festzusetzende Einkommenssteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag

= Jahresnettoeinkommen: 12 Monate

→ MONATLICHES NETTO-EINKOMMEN

Ab dem Regelmonatsbeitrag von 421,82 € für ein Kind, 719,26 € für zwei Kinder, 962,62 € für drei Kinder und 1.070,78 € für vier und mehr Kinder, kann auf Nachweise verzichtet werden.

Besuchen die Kinder einer Familie verschiedene Waldorfschulen, berechnet sich das Schulgeld für das Kind/die Kinder der Familie an der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre wie folgt:

fiktives Schulgeld für „alle Schulkinder an der FWS Wiehre“ \* Anzahl der Schulkinder an der FWS Wiehre ÷ Gesamtzahl der Schulkinder.

Bedingung dafür ist, dass die andere(n) Schule(n) dieses Verfahren ebenfalls anwenden.

Der Elternbeitragskreis führt mit allen neuen Eltern ein Beitragsgespräch.

### 2.2. Kostenbeitrag Material und Schulsozialarbeit

Zusätzlich zum Schulgeld werden ein Kostenbeitrag für Material in Höhe von 10,- € pro Kind/Monat sowie ein Beitrag für die Finanzierung der Schulsozialarbeit in Höhe von 5,- € pro Elternhaus/Monat fällig.

### 2.3. Reduzierung

Das Schulgeld kann in Härtefällen auf Antrag nach einem Beitragsgespräch beim Elternbeitragskreis – jeweils befristet auf ein Jahr – reduziert werden. Grundsätzlich wird allen Elternhäusern ein Schulgeld (inkl. Kostenbeitrag Material und Schulsozialarbeit) angeboten, das insgesamt 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens pro Kind nicht übersteigt, um auch formell dem Sonderungsverbot zu genügen. Um den Gesamtetat zu finanzieren und damit die Qualität unseres Schulbetriebs aufrecht erhalten zu können, ist der Schulverein allerdings darauf angewiesen, dass im Regelfall ein nach Kinderanzahl gestaffeltes einkommensabhängiges Schulgeld lt. Schulgeldtabelle gezahlt wird. Folgenachlassanträge auf das Schulgeld sind bis 4 Wochen vor Ablauf der Befristung zu stellen.

Mit Gastschülern und längerfristig beurlaubten eigenen Schülern kann abweichend von der Beitragsordnung ein reduzierter Schulgeldbetrag vereinbart werden. Ein Schüleraustausch mit einer anderen (Waldorf-)Schule hat keine Auswirkung auf das vereinbarte Schulgeld.

## 2.4. Zahlungsbeginn / Einzugsverfahren

Zahlungsbeginn des Schulgeldes ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist Zahlungsbeginn Anfang des Schuleintritt-Monats. Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

## 2.5. Jährliche Vorlage / Änderungen

Die Schulgelderklärungen aller Elternhäuser und die erforderlichen Einkommensnachweise sind jährlich bis spätestens 30.04. jeden Jahres neu vorzulegen, unabhängig davon, wann die letzte Schulgelderklärung davor abgegeben wurde.

Die Anpassung des Schulbeitrags erfolgt dann jeweils zum 01.08. Sofern bis 30.04. keine neue Schulgelderklärung in der Verwaltung eingegangen ist, erfolgt eine Erhöhung auf den Regelbeitrag.

Zwischenzeitliche bzw. unterjährige Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

## 3. Vertragsabschlussgebühr

Bei Abschluss des Schulvertrages wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 150,- € fällig. Die Vertragsabschlussgebühr wird einbehalten, wenn die Eltern vor Schulbeginn einseitig vom Vertrag zurücktreten. In allen anderen Fällen wird sie im Oktober mit dem Schulgeld verrechnet.

## 4. Betreuungsbeiträge

Die nachfolgenden Betreuungsangebote 4.1. (Kernzeit), 4.2. (Nachmittags-Hort) und 4.3. (flexible Nachmittagsbetreuung) sind ein fakultatives Angebot des Vereins; sie finden derzeit nur eingeschränkt in den Schulferien statt.

Das reguläre Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Abweichend davon beginnt bei Schulanfängern das erste Betreuungsjahr am 01.09. Die Beiträge sind mit der verbindlichen Anmeldung fällig.

### 4.1. Kernzeit (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: **Mo - Fr 7:30 - 12:30 Uhr**

Beiträge abgestuft pro Kind und Monat je Klasse, nach den üblicherweise im Stundenplan nutzbaren Zeiträumen.

**1. Klasse:** 29 €    **2. Klasse:** 26 €    **3. Klasse:** 21 €    **4. Klasse:** 21 €

Betreuungs-Zeitraum: **Mo - Fr 7:30 - 13:30 Uhr**

Beiträge abgestuft pro Kind und Monat je Klasse, nach den üblicherweise im Stundenplan nutzbaren Zeiträumen.

**1. Klasse:** 48 €    **2. Klasse:** 43 €    **3. Klasse:** 35 €    **4. Klasse:** 35 €

### 4.2. Nachmittags-Hort (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: **Mo - Fr 12:30 - 17:30 Uhr**

Beitrag pro Kind und Monat in Abhängigkeit der Anzahl angemeldeter Tage.

<b>2 Tage pro Woche:</b>	76 € Hortbeitrag	zzgl. 26 € Essenspauschale
<b>3 Tage pro Woche:</b>	97 € Hortbeitrag	zzgl. 39 € Essenspauschale
<b>4 Tage pro Woche:</b>	114 € Hortbeitrag	zzgl. 52 € Essenspauschale
<b>5 Tage pro Woche:</b>	130 € Hortbeitrag	zzgl. 65 € Essenspauschale

Für den Monat August wird die aufgeführte Essenspauschale nicht fällig.

### 4.3. Flexible Nachmittagsbetreuung (Klasse 5)

Betreuungs-Zeitraum: **Mo - Fr 12:30 - 17:00 Uhr**

Beitrag und Essenspauschale pro Kind und Monat in Abhängigkeit der Anzahl angemeldeter Tage.

<b>1 Tag pro Woche:</b>	35 € Betreuungsbeitrag	zzgl. 13 € Essenspauschale
<b>2 Tage pro Woche:</b>	63 € Betreuungsbeitrag	zzgl. 26 € Essenspauschale
<b>3 Tage pro Woche:</b>	85 € Betreuungsbeitrag	zzgl. 39 € Essenspauschale
<b>4 Tage pro Woche:</b>	102 € Betreuungsbeitrag	zzgl. 52 € Essenspauschale
<b>5 Tage pro Woche:</b>	115 € Betreuungsbeitrag	zzgl. 65 € Essenspauschale

Für den Monat August wird die aufgeführte Essenspauschale nicht fällig.

## 5. Hinweis zur steuerlichen Behandlung

Schulgeldzahlungen können vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 9 EStG bei der Steuererklärung zu 30 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die entsprechenden Bescheinigungen werden ab Ende Februar für das zurückliegende Kalenderjahr von der Schule versandt. Ebenso werden die Betreuungsbeiträge als Nachweis von Kinderbetreuungskosten ausgewiesen.

## 6. Anlagen

- 1) Schulgeldtabelle gültig ab 01.05.2025
- 3) Schulgeldberechnung und -erklärung mit SEPA Basislastschriftmandat
- 4) Erklärung zur Schulgeldregelung gemäß Privatschulgesetz vom 01.07.2017

Freiburg, 10.03.2025

Der Vorstand

gez.

A. Wetzel

U. Kretschmar